

- Schuls & Co. in Straßburg ferner:
9752. Denkschrift betr. die Möglichkeit einiger Verbesserungen der in Elsass-Lothringen bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Unterhaltung der Wasserläufe, der Deichungen u. der Ent- u. Bewässerungs-Anlagen. gr. 4. \* 1  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$
9753. Dupré, A., üb. icterus gravis, acute gelbe Leberatrophie bei Schwängern u. Wöchnerinnen. gr. 8. \* 12 N $\frac{1}{2}$
- Struve in Götting.
9754. Stein, W., die Prüfung der Zeugfarben u. Farbmaterialeien. gr. 8. \* 1  $\frac{1}{2}$
- B. Tauchnitz in Leipzig.
9755. Collection of british authors. Vol. 1353. a. 1354. gr. 16. à \*  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$
- Inhalt: Against the stream. By the author of the „Schönberg-Cotta family“. 2 Vols.
- Belhagen & Klasing in Bielefeld.
9756. Schreib- u. Hülfskalender f. Geistliche auf d. J. 1874. 1. Jahrg. Hrsg. v. Schneider. 16. Geb. \* 27  $\frac{1}{2}$  N $\frac{1}{2}$
- Christl. Verein im nördl. Deutschland in Leipzig.
9757. † Gübner, J., Lebensbeschreibungen frommer Frauen u. Jungfrauen aus allen Ständen in älterer u. neuerer Zeit. 8. Geb.  $\frac{2}{3}$   $\frac{1}{2}$
- F. C. W. Vogel in Leipzig.
9758. Steiner, J., Compendium der Kinderkrankheiten. 2. Aufl. gr. 8. \* 3  $\frac{1}{2}$
9759. Tröltzsch, v., Lehrbuch der Ohrenheilkunde m. Einschluss der Anatomie d. Ohres. 5. Aufl. gr. 8. \* 4  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{2}$
- v. Wechmar in Kiel.
9760. Tecklenborg, H., der „Vigilante“-Fall völkerrechtlich u. praktisch beleuchtet. gr. 8.  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$
- Wolf in Hannover.
9761. † Evers, K., die deutsche Zeichensetzung. gr. 8. \*  $\frac{1}{3}$   $\frac{1}{2}$
- Breden in Braunschweig.
9762. Quitzmann, E. A., die älteste Geschichte der Baiern bis zum J. 911. gr. 8. \* 2  $\frac{2}{3}$   $\frac{1}{2}$

## Nichtamtlicher Theil.

### Rechtsfälle.

Unter dieser Aufschrift berichtete das Börsenblatt vom 2. Juli d. J. über ein Erkenntniß von dem Königl. Appellationsgericht zu Raumburg, dessen Inhalt insofern mehrfaches öffentliches Befremden erregte, als in den angeführten Entscheidungsgründen dem Gerichte die Ansicht zugeschoben wurde, daß „eine Beleidigung der Geistlichkeit der christlichen Kirche, welche als solche eine Einrichtung Gottes sei, eine Gotteslästerung involvire“. Diese Darstellung des Hrn. Berichterstatters entspricht nun allerdings, wie sich jetzt nach eigener Einsichtnahme herausstellt, weder dem Wortlaut, noch dem Sinn des Urteils und so lassen wir denn um der erlittenen ungerechten Angriffe willen den vollständigen Inhalt desselben hier folgen:

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den Buchhändler August Erlecke zu Halle hat der Criminalsenat des Königl. Appellationsgerichts zu Raumburg in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. Februar 1873, an welcher Theil genommen haben

als Richter: von Brandenstein, Appellationsgerichts-Vizepräsident, von Fischer, Hesse, Freiherr von Plotho, Müller, Appellationsgerichts-Räthe,

als Beamter der Staatsanwaltschaft: Gropius, Ober-Staatsanwalt,

als Gerichtsschreiber: Dr. Fraenkel, Referendar,

nach vorausgegangenem mündlichen Verfahren auf die Appellation des Königl. Staatsanwalts

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Halle vom 20. December 1872 dahin abzuändern, daß der Angeklagte der Theilnahme an einer Gotteslästerung schuldig und deshalb mit sechs Monaten Gefängniß zu bestrafen sei, die Druckschrift „Gott und Naturwissenschaft! Irrthum und Wahrheit, von A. von Hartmann“ in allen sich erfindenden Exemplaren und die Formen-Platten zu derselben zu vernichten und der Angeklagte gehalten, die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die Fassung der Anklageschrift läßt keinen Zweifel darüber, daß die mit derselben überreichte Druckschrift: „Gott und Naturwissenschaft! Irrthum und Wahrheit, von A. von Hartmann“, Halle a/S. 1872, Verlag von A. Erlecke, ihrem Gesamttinhalte nach für strafbar bezeichnet wird, und daß die in ihr wörtlich hervor-

gehobenen Sätze aus der Druckschrift lediglich als Hauptbelagsstellen für die behauptete Gotteslästerung und Beschimpfung von Einrichtungen der christlichen Kirche dienen.

Dies voraus bemerkt, so ergibt die in der mündlichen Verhandlung II. Instanz stattgehabte Vorlesung der Druckschrift, daß sie durchweg eine Herabwürdigung des Begriffes der Gottheit, also eine Lästerung Gottes enthält, denn schon auf dem Titelblatte wird Gott im Gegensatz zu der die Wahrheit darstellenden Naturwissenschaft als Irrthum bezeichnet und der Inhalt der Druckschrift mit dem Motto eingeleitet:

Ich habe den Himmel überall durchforscht, aber nirgends die Spur Gottes gefunden.

In den einzelnen Capiteln wird dem entsprechend versucht, nachzuweisen, daß im Weltraume nur ein mit Kraft ausgestatteter Stoff, nicht aber ein davon getrennter persönlicher Gott sich vorfinde, daß die von den einzelnen Culturvölkern angenommene Gottheit aus den ihr beigelegten und sich widersprechenden Eigenschaften sich selbst widerlege und daß die Theologen aus Eigennutz und nicht aus Ueberzeugung die Gottheit verkündeten.

Diese letztere Auseinandersetzung wird dem voraus Entwickelten in Capitel 9. mit der Ueberschrift „Schlußbetrachtungen“ angereiht und bezeichnet sich somit schon äußerlich als Schlußstein der Betrachtungen des Verfassers über die Nichtexistenz eines Gottes.

Es kann aber auch in dem sachlichen Inhalte dieses Capitels nicht, wie die Anklage annimmt, eine von der Gotteslästerung getrennte Beschimpfung von Einrichtungen der christlichen Kirche gefunden werden und stellt sich vielmehr die Schmähung auf die Verkünder der Gotteslehre als eine weitere Fortsetzung der vorliegenden Gotteslästerung dar, wie dann der Verfasser am Schlusse von Capitel 9. selbst ausspricht:

Mein Zweck war, zu beweisen, daß überhaupt das Wesen, welches der Mensch als ein anderes, von ihm unterschiedenes Wesen in der Religion und Theologie sich selbst gegenüberstellt, sein eigenes Wesen ist,

und weiter am Ende:

ich verneine nur das phantastische Scheinwesen der Religion und Theologie, um das wirkliche Wesen des Menschen zu bejahen.

Die durch die Druckschrift sich hindurch ziehende Gotteslästerung ist aber ferner eine öffentliche, da der Angeklagte geständigermassen einige Exemplare derselben an Bekannte abgegeben und außerdem 1900 Exemplare an Buchhändler versandt hat, somit Handlungen desselben vorliegen, welche eine Veröffentlichung der Druckschrift im Sinne des §. 33. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851